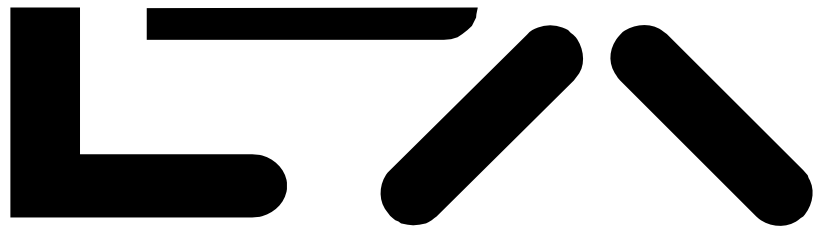


*X-pand into the Future*



# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

FÜR DIE TEILNAHME AM UND DEN NICHT-BÖRSLICHEN HANDEL VON  
FUNDING- UND FINANCING-PRODUKTEN SOWIE FÜR EMISSIONEN  
VON EFFEKTEN AN DER EUREX ZÜRICH AG

Stand: 3. Dezember 2009

Datum des Inkrafttretens: 1. März 2010

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Abschnitt Allgemeine Bestimmungen .....	1
1.1	Geltungsbereich .....	1
1.2	Änderungen und Ergänzungen .....	1
2.	Abschnitt Teilnahmebedingungen zum Handel.....	1
2.1	Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen.....	1
2.2	Handelsberechtigung für Händler .....	3
2.3	Systemzugang / Zugangscode .....	3
2.4	Rückgabe, Aussetzung und Kündigung der Teilnahmeberechtigung .....	4
3.	Abschnitt Rechte und Pflichten der Teilnehmer .....	4
3.1	Nutzungsrechte .....	4
3.2	Systemzugang .....	4
3.3	Verhaltenspflichten .....	5
3.4	Informations- und Auskunftspflichten.....	5
3.5	Allgemeine Pflichten .....	5
3.6	Massnahmen bei Pflichtverletzungen der Teilnehmer.....	6
4.	Abschnitt Handelsbestimmungen.....	6
4.1	Märkte.....	6
4.2	Aussetzung des Handels.....	6
4.3	Überwachung .....	7
4.4	Abwicklungsinstruktionen.....	7
4.5	Auskunftspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden.....	7
5.	Abschnitt Schlussbestimmungen .....	8
5.1	Gebühren .....	8
5.2	Nutzung und Verwertung von Daten .....	8
5.3	Haftung .....	8
5.4	Beauftragung Dritter .....	8
5.5	Zustellungsbevollmächtigte .....	9
5.6	Entscheidungen der Geschäftsleitung .....	9
6.	Abschnitt Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	9

## **1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**1.1** *Geltungsbereich* Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme am und den nicht-börslichen Handel von Funding- und Financing-Produkten sowie für Emissionen von Effekten an der Eurex Zürich AG ("Allgemeine Geschäftsbedingungen") legen zusammen mit den jeweiligen marktspezifischen Handelsordnungen und Produktspezifikationen die Regeln in Bezug auf den nicht-börslichen Handel in diesen Produkten an der Eurex Zürich AG („Eurex“) für alle zum Handel an diesen Märkten zugelassenen Marktteilnehmer ("Teilnehmer") fest. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Handelsordnungen sind für alle Teilnehmer in der jeweils gültigen deutschen Fassung, die Produktspezifikationen in der jeweils gültigen englischen Fassung verbindlich.

Die Eurex ermöglicht den zum Handel zugelassenen Teilnehmern den Handel durch die Nutzung eines von ihr zur Verfügung gestellten elektronischen Handelssystems ("System"); sie ist hingegen nicht Vertragspartei der über das System abgeschlossenen Geschäfte.

**1.2** *Änderungen und Ergänzungen* Die Eurex hat das Recht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Handelsordnungen und Produktspezifikationen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen, sofern dies aufgrund der bestehenden Marktbedingungen erforderlich erscheint.

Jegliche Änderungen werden den Teilnehmern mindestens zehn Handelstage vor deren verbindlicher Geltung bekannt gegeben, es sei denn, dass aufgrund besonderer Marktverhältnisse ein kurzfristiges Handeln der Eurex geboten ist.

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Handelsordnungen und Produktspezifikationen werden von der Eurex auf elektronischem Weg durch Rundschreiben per E-Mail und durch Einstellung in das Internet bekannt gegeben.

## **2. ABSCHNITT TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUM HANDEL**

**2.1** *Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen* Über die Berechtigung eines Unternehmens zur Teilnahme am Handel ("Teilnahmeberechtigung") entscheidet die Geschäftsleitung der Eurex („Geschäftsleitung“).

Anträge zum Abschluss eines Vertrages zum Erhalt einer Teilnahmeberechtigung sind in schriftlicher Form an die Eurex zu richten.

Die Erteilung der Teilnahmeberechtigung erfordert, dass das antragstellende Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Das Unternehmen muss in seinem Sitzstaat einer Finanzmarktaufsicht unterstehen und gemäss dem Recht seines Sitzstaates eine Bank – berechtigt zum Betreiben von Einlagen-, Kredit- und Finanzkommissionsgeschäften – sein oder einen dem schweizerischen Effekthändlerstatus gleichwertigen Status besitzen. Der Teilnehmer mit Sitz im Ausland bedarf keiner Effekthändlerbewilligung der Eidgenössischen Bankenkommision.
- (2) Zentralbanken, internationale Organisationen, ausländische Clearing- und Settlementunternehmen, in der Schweiz oder in Liechtenstein domizilierte Versicherungen und Verwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie andere Unternehmen können ohne Vorliegen der obgenannten Voraussetzung als Teilnehmer zugelassen werden, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Es können auch Zweigniederlassungen eines Unternehmens als Teilnehmer zugelassen werden.
- (4) Das Unternehmen muss über die notwendigen technischen und organisatorischen Vorrichtungen verfügen, so dass die ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäfte mit einer von Eurex anerkannten Clearing- und Settlementorganisation – sofern dies für den betreffenden Markt erforderlich ist – sichergestellt ist und die technischen Anforderungen zum Anschluss an das System erfüllt sind.
- (5) Das Unternehmen muss sich verpflichten, eine von seiner Aufsichtsbehörde zugelassene externe Revisionsstelle (Wirtschaftsprüfer) zu benennen. Sofern die ausländische Aufsichtsbehörde keine solche Revisionsstelle anerkennt, bestimmt Eurex die Revisionsstelle.
- (6) Zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden im In- und Ausland muss zwecks Überwachung der Teilnehmer ein angemessener Informationsaustausch möglich sein.
- (7) Das Unternehmen muss bestätigen, dass die für den Handel an der Eurex verantwortlichen Personen über die dafür erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung obliegt dem Antragsteller. Die

Geschäftsleitung wird prüfen, ob die jeweiligen Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrages zum Erhalt einer Teilnahmeberechtigung vorliegen. Dabei kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder nach vorheriger Informierung des Antragstellers durch einen beauftragten Dritten den Antragsteller auf dessen Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen und von ihm die Vorlage für den Nachweis geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, der Geschäftsleitung jegliche Änderungen rechtlicher oder tatsächlicher Art, die zum Wegfall der Teilnahmeberechtigung führen können, unverzüglich mitzuteilen.

2.2 *Handelsberechtigung für Händler*

Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Teilnehmer mittels des Systems Geschäfte abzuschliessen, können auf Antrag von der Eurex zugelassen werden, wenn sie zuverlässig sind und die hierfür notwendige berufliche Eignung haben. Die berufliche Eignung ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Handel an der Eurex befähigen. Die Eurex kann verlangen, dass der Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse durch die Ablegung einer Händlerprüfung erbracht wird.

2.3 *Systemzugang / Zugangscodes*

Teilnehmern wird von der Eurex der Zugriff auf das System gewährt, um Geschäfte abzuschliessen zu können. Ein Zugriff auf die technische Infrastruktur des Systems, wie zum Beispiel den Server oder die System-Schnittstellen der Eurex, ist nicht zulässig.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, für jeden Händler sowie für jede Person, die aus sonstigen Gründen (Systemmanagement, Backoffice-Tätigkeit) einen Zugang zum System benötigt („Benutzer“), einen persönlichen Zugangscodes („Benutzerkennung“) mit der jeweiligen Systemberechtigung zu beantragen. Die Teilnehmer sind verpflichtet, der Eurex personelle Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahmeberechtigung stehen, unverzüglich mitzuteilen, soweit für die hiervon betroffenen Personen von der Eurex ein persönlicher Zugangscodes zugeteilt wurde. Ab dem Wirksamwerden von personellen Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahmeberechtigung stehen, dürfen vom Teilnehmer oder anderen Personen die betroffenen persönlichen Zugangscodes nicht mehr verwendet werden.

Der Teilnehmer wird Dritten die unmittelbare Nutzung des Systems zum Zweck des Abschlusses von Geschäften oder zu anderen Zwecken nicht ermöglichen. Der einem Benutzer zugewiesene persönliche Zugangscodes darf von anderen Personen nicht benutzt werden.

#### 2.4 *Rückgabe, Aussetzung und Kündigung der Teilnahmeberechtigung*

Die Geschäftsleitung kann nach ihrem Ermessen die Teilnahmeberechtigung jederzeit ohne vorherige Ankündigung fristlos kündigen oder die Teilnahmeberechtigung einseitig aussetzen, wenn sie davon Kenntnis erlangt oder der Verdacht besteht, dass eine der oben aufgeführten Voraussetzungen bei einem Teilnehmer nicht mehr gegeben ist oder bereits bei Erteilung der Teilnahmeberechtigung nicht gegeben war.

Jeder Teilnehmer kann seine Teilnahmeberechtigung entsprechend den Bestimmungen des Vertrages zum Erhalt einer Teilnahmeberechtigung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen kündigen.

Im Falle einer Kündigung einer Teilnahmeberechtigung ist der betroffene Teilnehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung alle seine Eingaben im System, die zum Abschluss von Geschäften führen können, gelöscht sind. Nach Kündigung bleibt der betroffene Teilnehmer zur Erfüllung der von ihm abgeschlossenen Geschäfte verpflichtet. Zu diesem Zweck erhält der Teilnehmer von Eurex eine Zugriffsberechtigung auf alle Funktionalitäten des Systems, die zur Erfüllung bzw. der Aufhebung abgeschlossener Geschäfte dienen. Der Teilnehmer darf mit Wirksamwerden der Kündigung keine neuen Geschäfte mehr abschliessen.

Im Falle einer Aussetzung einer Teilnahmeberechtigung ist der betroffene Teilnehmer verpflichtet, alle seine Eingaben im System, die zum Abschluss von Geschäften führen können, sofort zu löschen. Er darf während der Aussetzung der Teilnahmeberechtigung keine neuen Geschäfte mehr abschliessen. Falls der Teilnehmer diesen Anforderungen nicht sofort nachkommt, kann die Geschäftsleitung die Systemeingaben des Teilnehmers löschen.

Die Geschäftsleitung ist im Falle einer Rückgabe, Aussetzung oder Kündigung der Teilnahmeberechtigung berechtigt, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit der betroffene Teilnehmer ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Massnahme keine neuen Geschäfte mehr abschliesst.

### **3. ABSCHNITT RECHTE UND PFLICHTEN DER TEILNEHMER**

#### 3.1 *Nutzungsrechte*

Die von der Eurex zugelassenen Teilnehmer sind berechtigt, bestimmte System-Funktionalitäten zu nutzen und mittels entsprechender Eingaben in das System Geschäfte abzuschliessen.

#### 3.2 *Systemzugang*

Das Gateway ist die technische Schnittstelle für die Anbindung der Teilnehmer am zentralen Server des Systems. Der Zugang

zum und die technische Anbindung an das System liegt im Verantwortungsbereich der Teilnehmer.

Für die Datenverarbeitung durch das System gilt Folgendes:

- a) Die vom System versandten Daten werden allen Teilnehmern gleichzeitig am Gateway des Systems zur Verfügung gestellt.
- b) Die Eingaben (z.B. Aufträge/Quotes) der Teilnehmer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Gateway vom System mit einem Zeitstempel und einer Transaktions-Identifikationsnummer versehen sowie dementsprechend im System verarbeitet.

### 3.3 *Verhaltenspflichten*

Der Teilnehmer verpflichtet sich, durch interne Vorschriften und Personalführung für die Durchsetzung eines fairen und geordneten Handels unter Förderung der Integrität des Marktes sowie unter Anwendung der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu sorgen.

Insbesondere verpflichtet sich der Teilnehmer, dass die jeweilige Benutzeridentifikation und das Passwort der Benutzer nicht unberechtigten Dritten zugänglich gemacht wird.

Darüber hinaus werden die Teilnehmer ihre Benutzer verpflichten, die jeweilige Benutzeridentifikation und das dem jeweiligen Benutzer zugewiesene Passwort nicht unberechtigten Dritten zugänglich zu machen.

### 3.4 *Informations- und Auskunftspflichten*

Die Teilnehmer sind verpflichtet, unter Vorbehalt entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften zur Geheimhaltung, der Eurex alle Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, die nach Auffassung der Eurex zur Aufrechterhaltung eines geordneten Marktes und zur Überprüfung der Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – insbesondere im Zusammenhang mit der Zulassung zum und der Teilnahme am Handel – sowie der jeweiligen Handelsordnungen und der Produktspezifikationen erforderlich sind.

### 3.5 *Allgemeine Pflichten*

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass er jederzeit in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen Handelsordnungen und Produktspezifikationen handelt. Die Teilnehmer bestätigen, vor Aufnahme des Handels alle notwendigen Massnahmen ergriffen zu haben, um sicherzustellen, dass sämtliche Aktivitäten jederzeit in Übereinstimmung mit allen auf den jeweiligen Teilnehmer anwendbaren gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sind. Die Eurex nimmt eine diesbezügliche Überprüfung nicht vor und haftet nicht für Schäden, die einem Teilnehmer aus der Nichtbeachtung solcher Bestimmungen erwachsen.

3.6 *Massnahmen bei Pflichtverletzungen der Teilnehmer*

Die Geschäftsleitung ist berechtigt, Teilnehmer, die ihre Pflichten nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verletzen oder in anderer Weise vorsätzlich oder fahrlässig den ordnungsgemässen Handel der an Eurex gefährden, in Abhängigkeit von der Schwere des Verstosses nach einer schriftlichen Mahnung die Teilnahmeberechtigung für den Handel an der Eurex ganz- oder teilweise auszusetzen oder zu kündigen. Bei schweren Verstössen der Teilnehmer, insbesondere bei Gefährdung des ordnungsgemässen Handels an der Eurex, kann die Geschäftsleitung sämtliche dieser Massnahmen auch ohne vorherige Mahnung ergreifen.

Unabhängig von den Bestimmungen in Absatz 1 kann die Geschäftsleitung die Teilnahmeberechtigung eines Teilnehmers bis auf Weiteres aussetzen, falls der begründete Verdacht besteht, dass eine erhebliche Vermögensverschlechterung bei dem Teilnehmer eintritt, so dass die Erfüllung von Geschäften mittels des Systems oder der Verpflichtungen des Teilnehmers nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Frage gestellt ist.

Die Geschäftsleitung wird den betroffenen Teilnehmer von dem möglichen Verstoss nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 und dem zugrunde liegenden Sachverhalt schriftlich in Kenntnis setzen und den Teilnehmer gleichzeitig auffordern, hierzu innerhalb von zehn Handelstagen schriftlich Stellung zu nehmen.

## 4. ABSCHNITT HANDELSBESTIMMUNGEN

4.1 *Märkte*

Die Geschäftsleitung ist berechtigt, eine Aufteilung des Handels in verschiedene Märkte vorzunehmen.

Die für den jeweiligen Markt anwendbaren Handels- und Produktbestimmungen werden in marktspezifischen Handelsordnungen und Produktspezifikationen geregelt.

Der Teilnehmer ist grundsätzlich berechtigt, gleichzeitig an allen Märkten teilzunehmen, sofern er die entsprechenden Voraussetzungen für den jeweiligen Markt erfüllt.

4.2 *Aussetzung des Handels*

Die Geschäftsleitung kann jederzeit den Handel insgesamt oder teilweise aussetzen, falls es die Marktbedingungen erfordern. Die Geschäftsleitung wird eine Aussetzung des Handels aufheben, wenn der Grund für die Aussetzung weggefallen ist.

Wird der Handel ganz oder teilweise ausgesetzt, können für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Aufträge und Quotes eingegeben werden. Die Geschäftsleitung kann im Falle einer Aussetzung im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

#### 4.3 *Überwachung*

Eurex wird die Funktionalität des Systems während der Handelsphasen und die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Handelsordnungen und Produktspezifikationen überwachen. Die Geschäftsleitung kann sämtliche Massnahmen ergreifen, welche für einen reibungslosen Funktionsablauf und für einen ordnungsgemässen Handel erforderlich sind.

Um eine ordnungsgemässe Systemfunktionalität zu gewährleisten, kann auf Anordnung der Geschäftsleitung der Handelsstart für das gesamte System verschoben oder die einzelnen Handelsphasen über die vorgesehene Zeit hinaus verlängert bzw. entsprechend verkürzt werden.

Die Geschäftsleitung kann bei technischen Problemen für einzelne oder alle Teilnehmer den Zugang zum System oder den Handel im System zeitweilig unterbrechen.

Die betroffenen Teilnehmer werden bei entsprechenden Massnahmen, die den Betrieb des Systems massgeblich beeinflussen, soweit möglich, unverzüglich über das System oder – bei dessen Ausfall – auf anderem geeignetem elektronischen Weg unterrichtet.

Können einzelne Teilnehmer aufgrund von technischen Störungen nicht am Handel an Eurex teilnehmen, steht das System den anderen Handelsteilnehmern weiterhin zur Verfügung.

#### 4.4 *Abwicklungsinstruktionen*

Der Teilnehmer ermächtigt Eurex, in seinem Namen und Auftrag direkt oder über Dritte Abwicklungsinstruktionen an die von Eurex anerkannten bzw. bestimmten Clearing- und Settlementorganisation zu erteilen.

In besonderen Fällen, in welchen es nicht möglich ist, über das System Abwicklungsinstruktionen zu erteilen, kann Eurex anordnen, dass die Teilnehmer die Abwicklungsinstruktionen direkt oder über Dritte an eine von Eurex anerkannte bzw. bestimmte Clearing- und Settlementorganisation erteilen oder die Abwicklung manuell vornehmen.

#### 4.5 *Auskunftspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden*

Eurex ist verpflichtet, bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände die jeweilige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Soweit gesetzlich verpflichtet, erteilt Eurex den zuständigen Behörden Auskünfte über Teilnehmer und Händler und stellt erstgenannten die notwendigen Daten zu Verfügung.

## 5. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1 *Gebühren* Für die Teilnahme sowie für den Handel an der Eurex kann die Eurex Gebühren erheben. Art, Höhe und Struktur der Gebühren werden in den jeweiligen Produktspezifikationen geregelt.
- Die Telekommunikationskosten hat der Teilnehmer seinem Telekommunikationsanbieter gesondert zu entrichten.
- Rechnungen von Eurex sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig. Die Eurex ist berechtigt, für verspätet eingegangene Zahlungen Verzugszinsen von 5% p.a. und die Erstattung von Auslagen zu verlangen.
- Im Falle der Rückgabe oder der Kündigung der Teilnahmeberechtigung erfolgt keine anteilige Rückerstattung von bereits geleisteten bzw. kein anteiliger Erlass von fälligen oder bereits in Rechnung gestellten Entgelten.
- 5.2 *Nutzung und Verwertung von Daten* Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den in das System eingegebenen Daten und an den daraus resultierenden Daten stehen der Eurex zu. Die Eurex ist zur entgeltlichen Verbreitung dieser Daten und von Marktinformationen berechtigt. Insbesondere ist die Eurex unter Wahrung der Anonymität der Teilnehmer berechtigt, statistische Auswertungen und Marktanalysen zu erstellen und zu verbreiten. Weder die Eurex noch die Teilnehmer haften für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von der Eurex verbreiteten Daten, Marktinformationen, Marktanalysen und statistischen Auswertungen.
- 5.3 *Haftung* Die Eurex haftet nicht für Schäden, die durch die Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Ereignissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes) veranlasst sind.
- Für Schäden, die einem Teilnehmer im Rahmen der Nutzung des Systems oder der EDV Geräte der Eurex entstehen, haftet die Eurex nur, soweit ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 5.4 *Beauftragung Dritter* Die Eurex darf mit der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies für gerechtfertigt hält. Macht sie davon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Dritten. Die Eurex wird jedoch etwa bestehende Ansprüche gegen den von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen des Teilnehmers an diesen abtreten.

- 5.5 *Zustellungsbevollmächtigte* Jeder Teilnehmer hat auf geeignete Weise dafür zu sorgen, dass Zustellungsakte der Organe der Eurex, soweit diese Zustellungsakte an ausserhalb der Schweiz tätige oder tätig gewesene Personen des Teilnehmers zu richten sind, in der Schweiz einem Zustellungsbevollmächtigten zugestellt werden können.
- 5.6 *Entscheidungen der Geschäftsleitung* Die Geschäftsleitung kann die ihr nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übertragenen Entscheidungen jederzeit auf von ihr bestimmte dritte Personen innerhalb der Eurex übertragen.

## **6. ABSCHNITT ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Zürich.